

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele

Anträge der Redaktionskommission vom 17. Februar 2020

- Art. 4 Abs. 2 Bst. c:* erteilt das Einverständnis, nach Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017¹, wenn die von einem anderen Kanton bewilligte Kleinlotterie auch im Kanton St.Gallen angeboten werden soll.
- Art. 9 Ingress:* Die Durchführung einer Tombola ~~braucht~~benötigt eine Bewilligung nach Art. 32 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017², wenn:
- Bst. d:* sich die Tombola oder der Unterhaltungsanlass ~~speziell~~besonders an Minderjährige richtet.
- Art. 14 Abs. 1 Bst. c:* ob und wie die Spielregeln der Tombola am Veranstaltungsort bekannt gemacht werden;_;
- Abs. 2 Bst. c:* ~~den Veranstalterinnen und Veranstaltern~~der Veranstalterin und dem Veranstalter vorschreiben, dass die Gewinne am Unterhaltungsanlass übergeben werden;
- Bst. d:* ~~die Veranstalterinnen und Veranstalter~~die Veranstalterin und den Veranstalter von nicht-bewilligungspflichtigen Tombolas der Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 13 dieses Erlasses unterstellen.
- Art. 15 Bst. d:* die Auswahl der Zahlen nach Bst. a dieser Bestimmung und die Ermittlung der Gewinne unmittelbar aufeinander erfolgt und ~~an~~an derselben Örtlichkeit vorgenommen wird.
- Art. 17:* Die Veranstalterin oder der Veranstalter informiert die Spielerinnen und ~~Spielern~~Spieler vor Beginn des Verkaufs von Einsatzkarten über die Spielregeln.
- Art. 18 Artikeltitle:* c) Anzahl ~~Lottoveranstaltungen~~
- Art. 25 Abs. 1 Bst. a:* Der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette beträgt mindestens 70 Prozent der Summe aller Einsätze für diese Wette;_;
- Bst. b:* Der einzelne Einsatz beträgt höchstens Fr. 20.– je Wette;_;

¹ SR 935.51.

² SR 935.51.

Art. 28 Bst. c: bei der ~~der~~ Durchführung einer Tombola oder Lottoveranstaltung gegen Art. 11, Art. 16 oder Art. 18 dieses Erlasses verstösst;

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge und der Gliederungstitel.